

Beschluss 2019-II-19

Die Zentralkommission,

auf Vorschlag ihres Polizeiausschusses,

gestützt auf die RIS-Strategie der ZKR, angenommen mit Beschluss 2012-I-10,

gestützt auf die erfolgreiche Implementierung der elektronischen Meldepflicht für Verbände und Fahrzeuge, die Container befördern (Beschluss 2015-I-16), und für Fahrzeuge mit festverbundenen Tanks an Bord (Beschluss 2017-I-11),

in dem Bestreben, das Schifffahrtsgewerbe über die Ausweitung der elektronischen Meldepflicht auf die nach § 12.01 Nummer 1 RheinSchPV betroffenen Fahrzeuge und Verbände frühzeitig zu informieren und bei den vorbereitenden Aktivitäten zu begleiten,

in der Erwägung,

- dass die Nutzung elektronischer Meldungen zur Verringerung des Verwaltungsaufwands beiträgt,
- dass die Ausweitung der elektronischen Meldepflicht die Sicherheit der Rheinschifffahrt verbessert,
- dass ihr keine Information zur Kenntnis gelangt ist, der zufolge signifikante Schwierigkeiten bei der Implementierung der elektronischen Meldepflicht für Fahrzeuge, die Container befördern, und Fahrzeuge mit fest verbundenen Tanks aufgetreten sind,

beschließt die Ausweitung der elektronischen Meldepflicht auf die unter § 12.01 Nummer 1 Buchstabe a und Buchstaben d bis h Rheinschifffahrtspolizeiverordnung fallenden Fahrzeuge und Verbände ab dem 1. Dezember 2021,

beauftragt ihren Polizeiausschuss, durch die Arbeitsgruppe Polizeiverordnung unter Beteiligung des Schifffahrtsgewerbes und der Arbeitsgruppe RIS, ihr bis zum Frühjahr 2020 konkrete Vorschläge für dazu notwendige Änderungen der Rheinschifffahrtspolizeiverordnung und gegebenenfalls andere unterstützende Maßnahmen vorzulegen.
